

Ludwig den Frommen im August 829 stimmt, dürfen wir annehmen, daß sämtliche heutigen Textzeugen letztlich auf ein Exemplar zurückgehen, das irgendwann vor 829 geschrieben und im Sommer jenes Jahres bei Hof als Grundlage für die „Erneuerung“ herangezogen wurde. Alle Probleme löst jedoch auch eine solche Annahme nicht: Wir müßten dann nämlich unterstellen, daß Ludwig der Fromme und seine Ratgeber die Merkwürdigkeit der Vorrede entweder gar nicht sahen oder jedenfalls nicht als störend empfanden – so daß der unpassende Text über die Wormser Versammlung vom Hof selbst weiterverbreitet werden konnte.

- 3) Es könnte sein, daß die kleine historische Einordnung, die ja in der Vergangenheitsform über das Handeln Karls und seiner Großen berichtet, überhaupt erst eine Zutat im Zuge der „Erneuerung“ im Sommer 829 war. Möglicherweise hat erst jetzt, als man die Vorlage für die „Erneuerung“ der Kapitelliste schuf, jemand diese Sätze vorangestellt, um die *capitula* historisch einzuordnen und den Rückgriff auf sie zu begründen. Das Problem bleibt dann allerdings ähnlich wie im Falle 2): Wir müßten auch in diesem Fall unterstellen, daß der Kaiser und sein engstes Umfeld an den sonderbar unpassenden Formulierungen der Einleitung gar keinen Anstoß nahmen.
- 4) Eine vierte Lösung geht in eine andere Richtung. Sie ergibt sich aus dem Überlieferungszusammenhang, den die Textzeugen unserer zweiten, kleineren Gruppe bewahrt haben. Hier nämlich steht die sogenannte „Vorrede“ hinter einem Kapitel aus der *Lex Burgundionum* und einer Bestimmung der *Epitome Aegidii* – also unmittelbar nach je einem *capitulum* aus der *lex romana* und der *lex gombata*²⁴, von denen in unserem fraglichen Textabschnitt die Rede ist. Hier scheint ein Sinnhorizont auf, den es weiterzuverfolgen lohnt.

Die beiden Exzerpte aus dem burgundischen und dem römischen Recht, die sich unmittelbar vor der vermeintlichen „Vorrede“ zur Nr. 77 finden, passen bei näherem Hinsehen erstaunlich genau zu einer Frage, die in den politischen Diskussionen des Jahres 829 zentral war. In einem Kapitel, das Boretius und Krause als Nr. 188, c. 1 gedruckt haben und das in das Frühjahr 829 zu datieren ist, wurde festgelegt: Die Frage, ob Kirchengut genauso behandelt werden soll wie Fiskalgut,

24) Vgl. oben S. 460 Anm. 4-5.